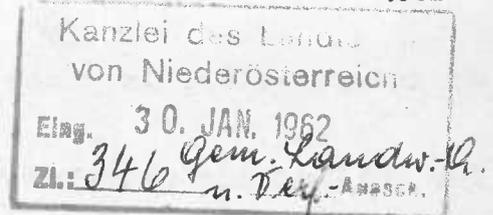


Amt der niederösterreichischen Landesregierung

G.Z.L.A.VI/4-5/2-1962

Wien, am 30. Jan. 1962

Betrifft: Aufrechterhaltung der
Bezirks-Landwirtschaftskammern
in aufgelösten Gerichtsbezirken.



H o h e r L a n d t a g !

Gemäss § 2 Abs.1 Z.2 des Gesetzes vom 22. Februar 1922, IGBI.Nr.59, über die Errichtung von Landwirtschaftskammern (Bauernkammern), in der Fassung des Gesetzes vom 29. April 1958, IGBI.Nr.175, und vom 1. Dezember 1960, IGBI.Nr.66/1961, gliedert sich die landwirtschaftliche Berufsvertretung u.a. in die Bezirks-Landwirtschaftskammern für jeden Gerichtsbezirk. Durch das Bundesgesetz vom 14. Dezember 1961, BGBl.Nr.308, wurden die Bezirksgerichte Gaming, Geras, Gutenstein, Kirchberg a.d.Pielach und Pöggstall aufgelassen. Das Gesetz tritt am 1. Februar 1962 in Kraft. Die Bezirks-Landwirtschaftskammern in den genannten Gerichtsbezirken verlieren daher zu diesem Zeitpunkt ihre rechtliche Grundlage. Diese Bezirke sind von den Nachbarbezirken hinsichtlich ihrer Agrarstruktur und ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse vielfach verschieden, wodurch die Betreuung und Beratung der in den aufgelösten Gerichtsbezirken ansässigen Landwirte leidet. Die Aufrechterhaltung der Bezirks-Landwirtschaftskammern in den erwähnten Bezirken liegt daher im Interesse dieser Landwirte.

Die n.ö.Landesregierung beehrt sich deshalb, auf Grund des in ihrer Sitzung vom 30. Jan. 1962 gefassten Beschlusses den

A n t r a g

zu unterbreiten, der Hohe Landtag wolle beschliessen:

Der beiliegende Gesetzentwurf wird genehmigt.

N.Ö. Landesregierung:

W a l t n e r

Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Minetti